

Förderungsrichtlinien des Jugendamts Ahrweiler

Synopse zu den Veränderungsvorschlägen

Bisherige Fassung

I.2 Soziale Bildung/Freizeiten

I.2.1 Mit Kreiszuschüssen können Ferienprogramme, Wanderungen, Fahrten, Lager und Freizeiten gefördert werden, die innerhalb Europas von anerkannten Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden. Hierunter fallen auch Veranstaltungen, an denen Kinder und Jugendliche mit ihren Eltern teilnehmen (= Familienfreizeiten). Zuschüsse können Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 27 Jahren erhalten.

An den vorgenannten Maßnahmen müssen außer dem Leiter/der Leiterin mindestens 7 Kinder/Jugendliche im Alter von 6 bis 27 Jahren teilnehmen. Bei je 7 weiteren Jugendlichen kann auch eine zusätzliche Betreuungskraft mitgezählt werden, die das 27. Lebensjahr vollendet hat.

Der Zuschuss beträgt bei mindestens 3 und höchstens 21 Tagen 1,80 € je Tag und Teilnehmer/in.

Änderungsvorschlag

I.2 Soziale Bildung/Freizeiten

I.2.1 Mit Kreiszuschüssen können Ferienprogramme, Wanderungen, Fahrten, Lager und Freizeiten gefördert werden, die innerhalb Europas von anerkannten Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden. Hierunter fallen auch Veranstaltungen, an denen Kinder und Jugendliche mit ihren Eltern teilnehmen (= Familienfreizeiten). Zuschüsse können Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 27 Jahren erhalten.

An den vorgenannten Maßnahmen müssen außer dem Leiter/der Leiterin mindestens 7 Kinder/Jugendliche im Alter von 6 bis 27 Jahren teilnehmen. Bei je 7 weiteren Jugendlichen kann auch eine zusätzliche Betreuungskraft mitgezählt werden, die das 27. Lebensjahr vollendet hat.

Der Zuschuss beträgt bei mindestens 3 und höchstens 21 Tagen

- 1,80 € bei mindestens 4 Zeitstunden täglich
 - 2,50 € bei mindestens 6 Zeitstunden täglich
- je Tag und Teilnehmer/in.

I.2.2 Dies gilt auch bei Ferienprogrammen vor Ort, wenn das Programm an aufeinanderfolgenden Tagen stattfindet.

I.2.3 Darüber hinaus ist bei Kinder-, Jugend- und Stadtranderholungsmaßnahmen die Mindestveranstaltungsdauer von 11 Tagen zu beachten.

I.2.4 Ein Teilnehmer/innentag ist ein Veranstaltungstag, an dem ein Programm von mindestens 6 Zeitstunden (1 Zeitstunde = 60 Minuten) durchgeführt wird. Bei Veranstaltungen mit mindestens 3 bzw. mehr Veranstaltungstagen gelten An- und Abreisetag dann als ein Teilnehmer/innentag, wenn ein Programm von jeweils mindestens 3 Zeitstunden pro Tag durchgeführt wird.

I.3 Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen und Jugendbildung

Mit Kreiszuschüssen können Schulungen für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen und Jugendbildungsveranstaltungen gefördert werden:

I.3.1 Schulungen für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen mit Übernachtung

Schulungen für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen werden dann ge-

I.2.2 Dies gilt auch bei Ferienprogrammen vor Ort, wenn das Programm an aufeinanderfolgenden Tagen stattfindet.

I.2.3 Darüber hinaus ist bei Kinder-, Jugend- und Stadtranderholungsmaßnahmen die Mindestveranstaltungsdauer von 11 Tagen zu beachten.

I.2.4 Ein Teilnehmer/innentag ist ein Veranstaltungstag, an dem ein Programm von mindestens 4 Zeitstunden (1 Zeitstunde = 60 Minuten) durchgeführt wird. Bei Veranstaltungen mit mindestens 3 bzw. mehr Veranstaltungstagen gelten An- und Abreisetag dann als ein Teilnehmer/innentag, wenn ein Programm von jeweils mindestens 3 Zeitstunden pro Tag durchgeführt wird.

I.3 Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen und Jugendbildung

Mit Kreiszuschüssen können Schulungen für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen und Jugendbildungsveranstaltungen gefördert werden:

I.3.1 Schulungen für ehrenamtliche Mitarbeiter:

Schulungen für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen werden dann gefördert, wenn der Inhalt der Veranstaltung geeignet ist, ehrenamtli-

fördert, wenn der Inhalt der Veranstaltung geeignet ist, ehrenamtliche Kräfte aus- bzw. fortzubilden.

Die Zuschüsse werden für Veranstaltungen mit maximal 3 Tagen Dauer gewährt, sofern mindestens 7 zuschussfähige Personen im Alter ab 14 Jahren und 1 Betreuer/in teilnehmen. Für je 7 weitere Teilnehmer/innen kann eine Betreuungsperson gefördert werden.

I.3.2 Jugendbildung mit Übernachtung

Die Zuschüsse werden für Veranstaltungen mit maximal 3 Tagen Dauer gewährt, sofern mindestens 7 zuschussfähige Personen im Alter von 6 bis 27 Jahren und 1 Betreuer/in teilnehmen. Für je 7 weitere Teilnehmer/innen kann eine Betreuungsperson gefördert werden.

I.3.3 Bei Veranstaltungen mit Übernachtung wird ein Kreiszuschuss von 3,90 € je Tag und Teilnehmer/in gewährt, wenn mindestens ein Programm von 6 Zeitstunden täglich durchgeführt wird. An- und Abreisetag gelten bei Veranstaltungen mit 3 Veranstaltungstagen dann als ein Teilnehmer/innentag, wenn ein Programm von je mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt wird.

che Kräfte aus- bzw. fortzubilden.

Die Zuschüsse werden für Veranstaltungen mit maximal 3 Tagen Dauer gewährt, sofern mindestens 7 zuschussfähige Personen im Alter ab 14 Jahren und 1 Betreuer/in teilnehmen. Für je 7 weitere Teilnehmer/innen kann eine Betreuungsperson gefördert werden. **Eine Veranstaltung kann bei mindestens 2 Doppelstunden (1 Doppelstunde = 2 Zeitstunden) mit einen Zuschuss von 3,00 € je Doppelstunde und Teilnehmer/in gefördert werden, höchstens jedoch 9,00 € je Tag und Teilnehmer/in.**

I.3.2 Jugendbildung mit Übernachtung

Die Zuschüsse werden für Veranstaltungen mit maximal 3 Tagen Dauer gewährt, sofern mindestens 7 zuschussfähige Personen im Alter von 6 bis 27 Jahren und 1 Betreuer/in teilnehmen. Für je 7 weitere Teilnehmer/innen kann eine Betreuungsperson gefördert werden.

I.3.3 Bei Veranstaltungen mit Übernachtung wird ein Kreiszuschuss von 6,00 € je Tag und Teilnehmer/in gewährt, wenn mindestens ein Programm von 6 Zeitstunden täglich durchgeführt wird. An- und Abreisetag gelten bei Veranstaltungen mit 3 Veranstaltungstagen dann als ein Teilnehmer/innentag, wenn ein Programm von je mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt wird.

I.3.4 Kurzlehrgänge bzw. Wochenendlehrgänge von 2 Tagen Dauer mit einem Programm von je mindestens 3 Zeitstunden gelten als ein Teilnehmer/innentag. Der Kreiszuschuss hierfür beträgt 4,50 € je Teilnehmer/in.

I.3.5 Als Zuschuss kann bei Einzelveranstaltungen ein Betrag bis zu 60,00 € für einen Referenten/eine Referentin und bei mehreren Referenten/innen bis zu 120,00 € gegeben werden. Im Übrigen richten sich die anrechenbaren Kosten für Referenten/innenhonorare nach den jeweils gültigen Honorarsätzen der Kreisvolkshochschule.

I.3.6 Für Projekte, Maßnahmen und Aktionen vor Ort mit einer Dauer von mindestens 4 Doppelstunden (1 Doppelstunde = 2 Zeitstunden) innerhalb eines Monats kann ein Zuschuss von 1,30 € je Doppelstunde und Teilnehmer/in gewährt werden, höchstens jedoch 3,90 € je Tag und Teilnehmer/in.

Pro Veranstaltungstag muß ein Programm von mindestens 2 Zeitstunden durchgeführt werden, wobei nur volle Zeitstunden pro Veranstaltungstag anerkannt werden.

Schlussbestimmungen:

Die Richtlinien (Teil A) treten mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Regelungen auf-

I.3.4 Kurzlehrgänge bzw. Wochenendlehrgänge von 2 Tagen Dauer mit einem Programm von je mindestens 3 Zeitstunden gelten als ein Teilnehmer/innentag. Der Kreiszuschuss hierfür beträgt 6,00 € je Teilnehmer/in.

I.3.5 Als Zuschuss kann bei Einzelveranstaltungen ein Betrag bis zu 60,00 € für einen Referenten/eine Referentin und bei mehreren Referenten/innen bis zu 120,00 € gegeben werden. Im Übrigen richten sich die anrechenbaren Kosten für Referenten/innenhonorare nach den jeweils gültigen Honorarsätzen der Kreisvolkshochschule.

I.3.6 Für Projekte, Maßnahmen und Aktionen vor Ort mit einer Dauer von mindestens 4 Doppelstunden (1 Doppelstunde = 2 Zeitstunden) innerhalb eines Monats kann ein Zuschuss von 2,00 € je Doppelstunde und Teilnehmer/in gewährt werden, höchstens jedoch 6,00 € je Tag und Teilnehmer/in.

Pro Veranstaltungstag muß ein Programm von mindestens 2 Zeitstunden durchgeführt werden, wobei nur volle Zeitstunden pro Veranstaltungstag anerkannt werden.

Schlussbestimmungen:

Die Richtlinien (Teil A) treten mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Regelungen auf-

gehoben.

II. Baukosten

5. Gegenstand der Förderung:

5.1 Zuwendungen können gewährt werden für

- Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
- den Erwerb
- das Leasen

von Gebäuden für Kindertagesstätten, einschließlich deren Ersteinrichtung (Möbel sowie Innen- und Außenspielgeräte).

- die Einrichtung von provisorischen Gruppen zur Erfüllung des Bundesrechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz
- Sanierungen, wenn sie erforderlich sind, um eine weitere bedarfsgerechte Nutzung der Einrichtung zu sichern und nicht unter Ziffer 8.4 zu fassen sind.

6.4 Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns:

Vor Bewilligung des beantragten Zuschusses darf mit der

gehoben. Für bereits bewilligte Maßnahmen für das Jahr 2019, in denen eine erhöhte Förderung möglich wäre, wird von Amts wegen eine rückwirkende Anpassung der Fördersummen vorgenommen.

II. Baukosten

5. Gegenstand der Förderung:

5.1 Zuwendungen können gewährt werden für

- Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
- den Erwerb
- das Leasen

von Gebäuden für Kindertagesstätten

- die Einrichtung von provisorischen Gruppen zur Erfüllung des Bundesrechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz
- Sanierungen, wenn sie erforderlich sind, um eine weitere bedarfsgerechte Nutzung der Einrichtung zu sichern und nicht unter Ziffer 8.4 zu fassen sind. Hierunter fallen auch Sanierungen von Zuwegungen und Einfriedungen im Bereich des Außengeländes.

6.4 Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns:

Vor Bewilligung des beantragten Zuschusses darf mit der

Baumaßnahme noch nicht begonnen bzw. Einrichtungsgegenstände dürfen noch nicht angeschafft worden sein (Verbot des vorzeitigen Baubeginns bzw. der vorzeitigen Anschaffung).

Ausnahmsweise kann durch die Verwaltung des Jugendamtes einem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt werden, sofern es sich um einen dringenden Antrag handelt, dessen Erledigung nicht ohne Nachteil für den Antragsteller bis zur nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses aufgeschoben werden kann. Die Gründe zur Bewilligung des vorzeitigen Baubeginns sind dem Jugendhilfeausschuss bei Vorlage des Antrages mitzuteilen. Bei Geschäften der laufenden Verwaltung kann das Jugendamt unabhängig hiervon einem sofortigen Maßnahmebeginn zustimmen.

8. **Höhe der Förderung:**

8.1 Für Neubaumaßnahmen werden folgende Kreiszuschüsse gewährt:

1-Gruppen-Kindertagesstätte 154.000,00 EUR

2-Gruppen-Kindertagesstätte 210.000,00 EUR

3-Gruppen-Kindertagesstätte 279.000,00 EUR

4-Gruppen-Kindertagesstätte 309.000,00 EUR.

Bei Erweiterungen in Form von Anbauten oder Umbauten werden 62.000,00 EUR je Gruppe als Kreiszuschuss gewährt.

Baumaßnahme noch nicht begonnen worden sein (Verbot des vorzeitigen Baubeginns).

Ausnahmsweise kann durch die Verwaltung des Jugendamtes einem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt werden, sofern es sich um einen dringenden Antrag handelt, dessen Erledigung nicht ohne Nachteil für den Antragsteller bis zur nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses aufgeschoben werden kann. Die Gründe zur Bewilligung des vorzeitigen Baubeginns sind dem Jugendhilfeausschuss bei Vorlage des Antrages mitzuteilen. Bei Geschäften der laufenden Verwaltung kann das Jugendamt unabhängig hiervon einem sofortigen Maßnahmebeginn zustimmen.

8. **Höhe der Förderung:**

8.1 Bei Investitionsvorhaben, die der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen dienen, wird ein Kreiszuschuss gewährt. Die Förderung beträgt 50 v. H. der förderfähigen Summe, die nach Abzug der Förderpauschalen aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ verbleiben, unabhängig davon, ob diese seitens des Landes tatsächlich bewilligt werden, maximal jedoch die im Folgenden aufgeführten Beträge.

In besonderen Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Sofern in den Kindergarten auch Kinder anderer Altersstufen aufgenommen werden sollen, wird für das zusätzlich erforderliche Raumprogramm (Ruhe-, Wickel-, Werk- oder Hausaufgabenraum) ein Zuschuss von 40 % dieser Kosten, maximal insgesamt 13.500,00 EUR je Kindergarten-Einrichtung gewährt.

Der Kreiszuschuss darf auch nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises mit dem Landeszuschuss und dem Eigenanteil bzw. Zuschuss der freien und anderen Träger zusammen 80 % der Bau- und Ausstattungskosten nicht übersteigen.

Bei Baumaßnahmen freier und anderer Träger sollen die Ortsgemeinden im Einzugsbereich der Kindertagesstätte die Restfinanzierung der Bau- und Ausstattungskosten sicherstellen.

8.8 Förderung von Investitionsvorhaben, die der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren dienen.

Für Neubaumaßnahmen werden **maximal** folgende Kreiszuschüsse gewährt:

1-Gruppen-Kindertagesstätte 154.000,00 EUR

2-Gruppen-Kindertagesstätte 210.000,00 EUR

3-Gruppen-Kindertagesstätte 279.000,00 EUR

4-Gruppen-Kindertagesstätte 309.000,00 EUR.

Bei Erweiterungen in Form von Anbauten oder Umbauten werden **maximal** 62.000,00 EUR je Gruppe als Kreiszuschuss gewährt.

Die vorgenannten Förderungen gelten entsprechend für Ersatzbaumaßnahmen.

Über eine abweichende Förderung kann der Jugendhilfeausschuss entscheiden.

Bei Baumaßnahmen freier und anderer Träger sollen die Ortsgemeinden im Einzugsbereich der Kindertagesstätte die Restfinanzierung der Baukosten sicherstellen.

Soweit Fristen für die Fertigstellung und den Abruf der Mittel einzuhalten sind, werden diese verbindlich im Bescheid genannt.

8.8 aufgehoben.

13. **Bestimmungsgemäßer Gebrauch:**

Die Baumaßnahme ist mindestens für einen Zeitraum von 25 Jahren ihrem Verwendungszweck zu erhalten.

14. **Rückforderung:**

Wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben, da eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt wird bzw. wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder die durchgeführte Maßnahme nicht mindestens für 25 Jahre dem Verwendungszweck erhalten, ist die vollständige oder teilweise Rückforderung der Zuwendung möglich. Ein Rückforderungsanspruch erlischt 25 Jahre nach Fertigstellung; er vermindert sich ab dem 6. Jahr nach Fertigstellung um jährlich 5 %. Rückforderungen nach § 48 Abs. 2 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) bleiben hiervon unberührt.

Schlussbestimmungen

Diese Bestimmungen (Teil B. II.) treten zum 01.01.2014 in Kraft.

13. **Bestimmungsgemäßer Gebrauch:**

Die Baumaßnahme ist mindestens für einen Zeitraum von 20 Jahren ihrem Verwendungszweck zu erhalten.

14. **Rückforderung:**

Wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben, da eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt wird bzw. wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder die durchgeführte Maßnahme nicht mindestens für 20 Jahre dem Verwendungszweck erhalten, ist die vollständige oder teilweise Rückforderung der Zuwendung möglich. Ein Rückforderungsanspruch erlischt 20 Jahre nach Fertigstellung; er vermindert sich ab dem 6. Jahr nach Fertigstellung um jährlich 5 %. Rückforderungen nach § 48 Abs. 2 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) bleiben hiervon unberührt.

Schlussbestimmungen

Diese Bestimmungen (Teil B. II.) treten zum 01.01.2019 in Kraft.